

Telefon +41 (0)52 632 73 61  
Fax +41 (0)52 632 72 00  
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

## Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

### ***Änderung der Weinverordnung***

Der Regierungsrat hat auf den 1. Oktober 2013 eine Änderung der kantonalen Weinverordnung vorgenommen. Mit der Verordnungsrevision werden insbesondere die neuen Bundesvorgaben bei der AOC-Deklaration umgesetzt. Künftig gelten die Bezeichnungen "Kontrollierte Ursprungsbezeichnung Schaffhausen (KUB Schaffhausen)", "AOC Schaffhausen" sowie "Appellation d'Origine Contrôlée Schaffhausen". Diese Änderungen ziehen entsprechende Neudeklarationen auf der Flaschenetikette nach sich. Für die bis im Jahr 2013 geernteten Trauben gilt das bisherige Recht. Zudem werden die Zusatzbezeichnungen für geographisch abgegrenzte Gebiete wie Gemeinden, Ortsteile oder Reblagen präzisiert. Grundsätzlich wird aber an den bestehenden Verschnitt-Regelungen festgehalten. Schliesslich wurde eine Präzisierung der Aufgaben der AOC-Kommission vorgenommen.

### ***Ja zu besserer Bekämpfung von Waffenmissbrauch***

Der Regierungsrat stimmt dem Bundesgesetz über Verbesserungen zwischen Behörden im Umgang mit Waffen im Grundsatz zu, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement festhält. Die Vorschläge des Bundes zur besseren Bekämpfung von Waffenmissbrauch haben die Anpassung von vier Gesetzen zur Folge. Kernpunkte der Vorlage sind die Meldepflicht von Beschuldigten, die eine Feuerwaffe missbräuchlich einsetzen könnten, an die Armee, die Ermöglichung der Abfrage in den kantonalen Waffenregistern sowie die Nachregistrierung sämtlicher noch nicht registrierter Feuerwaffen in privatem Besitz. Mit dem vorliegenden Bundesgesetz setzt der Bundesrat die Forderungen mehrerer Motionen der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates um.

Die Regierung stimmt den Vorschlägen zu. Einzig die Nachregistrierung des Privatbesitzes von Feuerwaffen wird abgelehnt. Sie ist nach Ansicht des Regierungsrates ein wenig geeignetes Mittel, um eine tatsächliche und wesentliche Verbesserung der Sicherheit im Zusammenhang mit Waffenmissbrauch zu erreichen. Zudem hätte die Nachregistrierung einen erheblichen Mehraufwand für die kantonalen Waffenbüros zur Folge.

### ***Zustimmung zu Revision des Korruptionsstrafrechts***

Der Regierungsrat begrüsst die Revision des Korruptionsstrafrechts, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement festhält. Neu wird der Straftatbestand der Bestechung Privater als sog. Offizialdelikt in das Strafgesetzbuch aufgenommen. Künftig ist für die Strafbarkeit nicht mehr erforderlich, dass die Privatbestechung zu Wettbewerbsverzerrungen führt. Zudem wird auch eine Präzisierung bei der Bestechung von Amtsträgern vorgeschlagen. Künftig soll korruptes Verhalten auch dann strafbar sein, wenn nicht der Amtsträger selbst, sondern ein Dritter das Bestechungsgeld erhält.

### ***Wohlfahrtsfonds sollen gestärkt werden***

Der Regierungsrat äussert sich positiv zur vorgeschlagenen Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen, wie er in seiner Vernehmlassung an die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates festhält. Patronale Wohlfahrtsfonds sind von Arbeitgebern in der Form der Stiftung errichtete Vorsorgeeinrichtungen. Sie richten ihren Arbeitnehmenden oder deren Angehörigen im Alter, bei Invalidität, Tod, Notlagen infolge Krankheit oder Unfall in aller Regel nicht reglementarische Leistungen aus, sondern nur Ermessensleistungen. Mit der Änderung des Zivilgesetzbuches wird der rechtliche Rahmen für patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen gelockert, damit diese über einen ausreichenden Handlungsspielraum verfügen und ihre Tätigkeit in Zukunft unter günstigeren Rahmenbedingungen fortsetzen können.

### ***Ja zu neuer Regelung bei unrechtmässig erworbenen Vermögenswerten***

Der Regierungsrat stimmt dem Bundesgesetz über die Sperrung und Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte zu, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten festhält. Das neue Bundesgesetz regelt die Sperrung, Einziehung und Rückerstattung von sogenannten Potentatengeldern, d.h. Gelder, welche sich politisch exponierte Personen mutmasslich unrechtmässig durch Korruption, Veruntreuung oder andere Verbrechen angeeignet und auf ausländische Finanzplätze geschafft haben. Das Gesetz sieht neu einerseits die Möglichkeit vor, ausserhalb der eigentlichen Rechtshilfe bestimmte Informationen an den Herkunftsstaat weiterzugeben, damit dieser ein ausreichend substantiiertes Rechtshilfegesuch einreichen kann. Andererseits soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um mutmasslich unrechtmässig erworbene Vermögenswerte auch dann einzuziehen zu können, wenn die Rückerstattung auf dem Rechtshilfeweg an ungenügenden menschenrechtlichen Standards im Herkunftsland gescheitert ist. Mit der Vorlage wird das geltende Recht modifiziert und die bisherige Praxis der Schweiz im Bereich der Potentatengelder verankert.

Nach Ansicht der Regierung setzt die Schweiz damit ein politisches Zeichen gegen aussen. Sie bekundet ihren klaren Willen, den eingeschlagenen Weg im Kampf gegen Potentatengelder aktiv weiterzugehen und ihre international anerkannte Führungsrolle in diesem Bereich weiterhin wahrzunehmen.

Schaffhausen, 27. August 2013  
Nr. 36/2013

*Staatskanzlei Schaffhausen*